

Ablauf der Einspruchsfrist: 28. Juli 2025.

Änderung der Sozialverordnung (SV); Umsetzung Massnahmenplan 2024 im Geschäftskreis des Departements des Innern

Änderung vom 27. Mai 2025

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 90 Absatz 1 und 173 des Sozialgesetzes (SG) vom 31. Januar 2007¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Sozialverordnung (SV) vom 29. Oktober 2007²⁾ (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

§ 71 Abs. 3 (geändert)

³ Personen, die wirtschaftliche Hilfe nach Sozialhilferecht beziehen, haben Anspruch auf Prämienverbilligung in der Höhe ihrer Grundversicherung, maximal jedoch in der Höhe der kantonalen Richtprämie für die obligatorische Krankenversicherung. Personen, die neu Sozialhilfeleistungen beziehen und deren Prämie höher ist als die kantonale Richtprämie, wird bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin Prämienverbilligung in der Höhe ihrer Grundversicherung gewährt. Die Prämienverbilligung wird direkt dem Krankenversicherer ausbezahlt und dem Kredit Prämienverbilligung belastet. Die Sozialhilfebehörde meldet die Prämienverbilligung der Ausgleichskasse, unter Angabe der AHV-Nr. der unterstützten Person.

§ 100^{bis} (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 27. Mai 2025

¹ Die Prämienverbilligung wird für Personen, die wirtschaftliche Hilfe nach Sozialhilferecht gemäss § 71 Absatz 3 beziehen, erstmals für das Jahr 2026 nach den geänderten Bestimmungen abgewickelt.

¹⁾ BGS [831.1](#).

²⁾ BGS [831.2](#).

Veto Nr. 537

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. September 2025 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 27. Mai 2025

Im Namen des Regierungsrates

Sandra Kolly
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2025/857 vom 27. Mai 2025.

Veto Nr. 537, Ablauf der Einspruchsfrist 28. Juli 2025.